

BETRIEBS- UND BETREUUNGSKONZEPT - WOHNHEIM FELDEGGSTRASSE

Inhaltsverzeichnis

1. Trägerschaft	2
2. Organisation	2
3. Zielsetzung	2
4. Angebot	2
4.1 Wohnen	2
4.2 Betreuung	3
4.3 Verpflegung	3
4.4 Freizeit	4
5. Aufenthaltsbedingungen	4
5.1 Präsenz	4
5.2 WG-Abend	4
5.3 Haushaltführung	4
5.4 Zimmerordnung	4
5.5 Arbeit	5
5.6 Medikamente	5
5.7 Alkohol und Suchtmittel	5
5.8 Kooperation	5
6. Aufnahme- und Austrittsverfahren	6
6.1 Aufnahmebedingungen	6
6.2 Aufnahmeverfahren	6
6.3 Aufenthaltsdauer	6
6.4 Austrittsverfahren	7
7. Autonomie, Persönlichkeitsschutz, Partizipation	7
8. Bewegungseinschränkende Massnahmen und Notfallszenarien	7
9. Aussenkontakte	7
10. Personal	8

10.1 Fachliche Qualifikation.....	8
10.2 Grundhaltung.....	8
11. Finanzierung.....	8
12. Qualitätssicherung, Datenschutz.....	8

1. Trägerschaft

Das Wohnheim Ländli Züri ist ein Arbeitszweig der Stiftung Ländli mit Sitz in Oberägeri / ZG.

Gegründet wurde die Institution Ländli Züri 2001 durch den Diakonieverband Ländli. 2022 erfolgte die Umwandlung in die Stiftung Ländli, von welcher das Ländli Züri eine Zweigniederlassung ist.

2. Organisation

Der Betrieb wird durch die Geschäftsleitung und den Stiftungsrat der Stiftung Ländli beaufsichtigt. Die Mitarbeitenden sind der Institutions- und Bereichsleitung des Ländli Züri unterstellt.

3. Zielsetzung

Wir bieten Menschen mit psychischer Beeinträchtigung individuelle Unterstützung, um folgende Ziele zu erreichen:

- vermehrte Selbständigkeit im Alltag
- Übernahme von Verantwortung
- Interne oder externe berufliche Integration
- sinnvolle Freizeitgestaltung
- Verbesserung der sozialen Kompetenzen (Konfliktfähigkeit, Aufbau von Beziehungen)
- Auseinandersetzung mit Lebensproblemen und Sinnfragen
- Umgang mit Krankheit und Krankheitsprophylaxe
- Entwicklung von Lebensstrategien und Zukunftsperspektiven

4. Angebot

4.1 Wohnen

Das Wohnheim Ländli Züri umfasst drei Wohngruppen mit 5, 7 und 9 Plätzen. Ihnen stehen je eine grosszügig konzipierte Wohnung mit möblierten Einzelzimmern, Küche, Dusche/Bad/WC und Wohnzimmer zur Verfügung. Die Einzelzimmer sind in der Regel mit einem Lavabo mit Spiegelschrank ausgestattet. Es besteht die Möglichkeit kostenlos auf das WLAN zuzugreifen. Zum gemeinschaftlichen Leben dienen

Aufenthaltsräume und ein Fitnessraum. Im Erdgeschoss des Hauses befindet sich ein Restaurant und Garten. Die Nutzung der Waschküche steht allen Bewohnenden zu und wird mittels eines Waschplans geregelt.

4.2 Betreuung

Die Betreuung durch die Mitarbeitenden ist werktags von 8.00 bis 21.00 Uhr gewährleistet, am Samstag von 10.00 bis 19.00 Uhr. Nachts und an Sonntagen besteht ein Pikettdienst in Form von Nachtpräsenz im Haus oder der externen Erreichbarkeit per Notfalltelefonnummer.

Wir arbeiten mit dem Bezugspersonensystem und fokussieren unsere Interventionen auf eine soziale wie auch berufliche Integration. Dafür arbeiten wir mit einem halbjährlichen Förderzyklus. Das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnenden sind dabei von zentraler Bedeutung. Bewohnende haben ein Anrecht auf regelmässige Bezugspersonengespräche. Die Gespräche sollen pünktlich beginnen und enden.

4.3 Verpflegung

Die Mahlzeiten sind ein wesentlicher Teil unserer Gemeinschaft. Wenn möglich, nehmen wir sie gemeinsam ein.

Frühstück:	Individuell auf den Wohngruppen (Lebensmittel auf den WGs)
Mittagessen:	Montag bis Freitag: 11.00 - 12.00 / 13.00 – 13.30 Uhr im hauseigenen Restaurant Samstag: 11.00 - 13.00 Uhr Brunch auf der WG2 Sonntag: Verpflegung in Eigenverantwortung (Lebensmittel auf den WGs)
Abendessen:	Montag bis Donnerstag: 18.00 Uhr auf den Wohngruppen Freitag: 18.00 - 19.30 Uhr auf der WG3 Samstag: 18.00 Uhr auf der WG2 mit Anmeldung auf Liste vor dem Empfang Sonntag: Verpflegung in Eigenverantwortung (Lebensmittel auf WGs)

Konsumation ausserhalb der regulären Mittagessen im Restaurant sowie zusätzliche Getränke oder Desserts nur gegen Bezahlung.

Der Menüplan vom Restaurant sowie für die Abendessen hängt vor dem Empfang. Die Teilnahme an drei Abendessen pro Woche ist Pflicht, Abmeldungen müssen termingerecht auf der gelben Liste an der Magnetwand auf der WG eingetragen werden.

Esswaren im Kühlschrank müssen mit dem Datum angeschrieben werden, persönliche Lebensmittel mit dem Namen.

4.4 Freizeit

Die Bezugsperson fördert auf der Grundlage von Partizipation und Empowerment die individuelle Freizeitgestaltung der Bewohnerin, des Bewohners. Die Betreuerinnen und Betreuer geben Anregungen zur Freizeitgestaltung, fördern Eigeninitiativen und begleiten gemeinschaftliche Anlässe wie Feste, Ausflüge, sportliche Unternehmungen, und das jährliche Sommerprogramm. Regelmässig werden Themenabende zu Lebensthemen, Sportarten oder Freizeitgestaltungsmöglichkeiten angeboten. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Möglichkeit, den Fitnessraum im Haus zu benützen. Das grosse Freizeitangebot der Stadt Zürich unterstützt ebenfalls die Integration im Freizeitbereich.

5. Aufenthaltsbedingungen

5.1 Präsenz

Wir erwarten von unseren Bewohnenden eine Präsenz von Montag bis Freitag. Bei Abwesenheiten oder Ferien ist es die Verantwortung der Bewohnenden die Bezugsperson sowie die Mitbewohnenden frühzeitig darüber zu informieren. Das Formular Vergütung bei Abwesenheitstagen kann frühzeitig ausgefüllt und der Bezugsperson abgegeben werden.

5.2 WG-Abend

Mitarbeitende und Bewohnende treffen sich wöchentlich zum Wohngruppenabend von 18.00 bis 20.00 Uhr. Dort werden organisatorische und das Zusammenleben betreffende Anliegen besprochen, man setzt sich mit Lebensthemen auseinander und führt gemeinschaftsfördernde Aktivitäten durch.

Die Teilnahme am WG-Abend ist verbindlich. Bei wichtigen Terminen kann frühzeitig, mind. 1 Woche im Voraus, eine Dispens angefragt werden.

5.3 Haushaltführung

Die Bewohnenden übernehmen Verantwortung für Sauberkeit und Ordnung des eigenen Zimmers, der persönlichen Wäsche sowie der gemeinsam genutzten Räume. Sie erhalten dazu sachkundige Anleitung vom Betreuungsteam. Um den Unterhalt und die Sauberkeit von Küche, Wohnzimmer, WC – Bad und Gang zu gewährleisten und die Zuständigkeiten für das Kochen zu regeln wird ein Ämtliplan erstellt. Die Einteilung der Ämtli ist verbindlich, bei Verhinderung sind die Bewohnenden persönlich verantwortlich für Ersatz zu sorgen und dies dem Betreuungsteam mitzuteilen. Das WG-Leben und das Erledigen der Ämtli setzen eine gewisse Präsenz voraus, welche das Betreuungsteam, falls nötig, von der Klientel auch einfordert.

5.4 Zimmerordnung

Die Bewohnenden sind verantwortlich das eigene Zimmer regelmässig in Ordnung zu bringen. Dazu gehört auch das regelmässige Lüften und das Reinigen des Zimmers. Bilder und Poster dürfen nur mit Pads aufgehängt werden, im Empfang dürfen 8 Stück bezogen werden, weitere müssen selber gekauft werden:

Tesa Tack, doppelseitige Klebepads aus der Migros. (keine Klebstreifen verwenden!). Kaffeemaschinen, Tauchsieder, Herdplatten, Toaster und ähnliches sind in den Zimmern aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

Die persönliche Wäsche erledigen liegt ebenfalls in der Verantwortung der Bewohnenden. Dazu bitte den Waschplan einhalten. Aus hygienischen Gründen sollte alle zwei bis drei Wochen das Bett neu bezogen werden. Nach Eintritt ist persönliche Frottee- und Bettwäsche zu organisieren.

5.5 Arbeit

Wir verstehen uns als Integrationswohnheim und erwarten von unseren Bewohnenden eine 50% Tagesstruktur (20 Arbeitsstunden pro Woche). Angebote im Bereich Beschäftigung (Tagesklinik/ Atelier) verstehen wir nicht als Tagesstruktur im Sinne unserer Ausrichtung auf berufliche und soziale Integration.

Wenn nötig unterstützen wir die Bewohnenden bei der Suche nach einer passenden externen Arbeit oder Ausbildung. Zudem verfügen wir über interne Integrations-Arbeitsplätze in Küche und Service des hauseigenen Restaurants, sowie in der Hauswirtschaft (siehe Betriebs- und Betreuungskonzept Werkstätte).

5.6 Medikamente

Wir erwarten von den Bewohnenden eine Medikamentencompliance. Die Bewohnenden sind verpflichtet, die interne Bezugsperson oder unsere Pflegefachfrau über Änderungen der Medikation zu informieren. Wir haben drei verschiedene Stufen zur Medikamenteneinnahme. Während der Probezeit werden die Medikamente unter Sicht eingenommen, danach ist ein Stufenwechsel möglich.

5.7 Alkohol und Suchtmittel

Das Ländli Züri ist abstinentorientiert und wir erwarten Abstinenz von unseren Bewohnenden. Im Haus, sowie auf dem gesamten Areal des Ländli Züri (Terrasse, Garten, Velounterstand, Parkplätze) ist das Mitbringen, Handeln sowie der Konsum von Suchtmitteln nicht gestattet. Als Suchtmittel gelten Alkohol, Cannabis, illegale Drogen und Medikamente ohne ärztliche Verordnung. Bei Verdacht auf einen Regelverstoss behält sich das Team vor, Kontrollen durchzuführen.

5.8 Kooperation

Wir erwarten eine aktive Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und der internen Bezugsperson, dies beinhaltet das Wahrnehmen von Bezugspersonengesprächen und Mitgestalten der Förderplanung. Kooperation, Absprachefähigkeit sowie das Einhalten der Hausordnung sind Grundvoraussetzung für eine gute Zusammenarbeit.

6. Aufnahme- und Austrittsverfahren

6.1 Aufnahmebedingungen

- Alter bei Eintritt: Mindestens 18 Jahre, höchstens 48 Jahre
- Sicherstellung der Finanzierung (Kostengutsprache) durch
 - IV-Rente und Ergänzungsleistungen oder
 - ein Sozialamt oder
 - eine IV-Stelle im Zusammenhang mit einer beruflichen Massnahme
- 50% Tagesstruktur (20 Std. / Woche)
- regelmässiger Kontakt zu einer ärztlichen oder therapeutischen Fachperson
- keine akute Abhängigkeit von Drogen oder Alkohol, Wille zur Abstinenz
- keine Selbst- oder Fremdgefährdung
- Mitarbeit bei der Bewältigung des WG-Alltags (Ämtli)
- Motivation an sich zu arbeiten anhand einer Förderplanung

6.2 Aufnahmeverfahren

Die einzelnen Schritte des Aufnahmeverfahrens dienen der Klärung, ob das Ländli Züri eine geeignete Wohnform anbieten kann.

1. Telefonischer Erstkontakt (Austausch, ob ein Aufenthalt grundsätzlich in Frage kommt)
2. Schriftliche Anmeldung mittels Anmeldeformular (Homepage)
3. Bewerbungsgespräch mit Hausführung
4. Vorbereitung des Eintritts (unter anderem Klärung der Finanzierung, mögliches Eintrittsdatum)
5. Wenn gewünscht Teilnahme an einem Abendessen im Vorfeld zum gegenseitigen Kennenlernen.

Probezeit: Die zweimonatige Probezeit dient dem gegenseitigen Kennenlernen und der Entscheidungsfindung, ob das Ländli Züri der geeignete Ort für die Erreichung der festgelegten Ziele ist. Falls erforderlich, kann die Probezeit um einen Monat auf maximal drei Monate verlängert werden.

6.3 Aufenthaltsdauer

In der Regel beträgt die Aufenthaltsdauer zwei bis drei Jahre. Das Wohnheim des Ländli Züri ist keine Langzeit-Einrichtung. Wir fördern die Selbständigkeit und Stabilität bis ein begleitetes oder selbständiges Wohnen möglich ist und streben dann mit den Bewohnenden einen Wohnwechsel an. Werden die nötige Selbstständigkeit oder Stabilität nicht erreicht, dann wird nach einer passenden Lösung in einer betreuten Wohnform gesucht.

6.4 Austrittsverfahren

Ordentlicher Austritt: Kündigung durch den Klienten oder das Ländli Züri. Es gilt eine einmonatige Kündigungsfrist auf Ende Monat. Der Austritt wird mit der Bezugsperson sorgfältig geplant und vorbereitet.

Ausserordentlicher Austritt: In der Probezeit gilt gegenseitig eine Kündigungsfrist von 7 Tagen. Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Hausordnung oder akuter Selbst-/Fremdgefährdung kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.

Während einer allfälligen Krisenintervention in einer Klinik, deren Dauer absehbar ist, bleibt das Mietverhältnis bestehen.

7. Autonomie, Persönlichkeitsschutz, Partizipation

Selbständiges und eigenverantwortliches Handeln der Bewohnenden ist uns wichtig. Wir fördern ihre Selbstbestimmung wie auch soziale Integration. Ihre persönliche Glaubensüberzeugung und ihre Privatsphäre werden respektiert. Wir orientieren uns an folgendem Dokument: Persönlichkeitsschutz (qa1612).

Wir legen Wert darauf, dass die Bewohner und Bewohnerinnen an der Gestaltung des Wohnaufenthaltes partizipieren können. Dafür stehen ihnen unterschiedliche Gefässe, wie die Bezugspersonengespräche, die WG-Abende, das WG-Journal und eine regelmässige Zufriedenheitsbefragung zur Verfügung. Bewohnende können im Mehrheitsentscheid schriftliche Anträge zur Änderung der Hausregeln in die Teamsitzung einbringen. Die Entscheidung liegt beim Team.

8. Bewegungseinschränkende Massnahmen und Notfallszenarien

Das Ländli Züri führt keine bewegungseinschränkende Massnahmen gemäss Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts (ZGB) und des Strafrechts (StGB) durch.

In Notfallsituationen, wie bei einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung, greifen wir vermittelnd und deeskalierend ein. Wir beurteilen die Situation kritisch und bieten, wenn es gemäss unserer Einschätzung notwendig ist, die Polizei und / oder die notfallpsychiatrische Fachperson auf.

9. Aussenkontakte

Die interne Bezugsperson unterstützt und begleitet die Bewohner und Bewohnerinnen beim Aufbau und der Vertiefung von Aussenbeziehungen. Besucher sind herzlich willkommen, die Besuchsregelung ist in der Hausordnung aufgeführt.

Die Bezugsperson pflegt den Austausch mit externen Fachpersonen (Helfernetz des Bewohnenden) und lädt halbjährlich zu einem Standortgespräch ein.

10. Personal

10.1 Fachliche Qualifikation

Die Mitarbeitenden des interdisziplinären Betreuungsteams werden nach fachlichen und persönlichen Qualifikationen ausgewählt. Wir erwarten eine Ausbildung im sozialen oder pflegerischen Bereich. Gemäss kantonalen Richtlinien sind unsere Mitarbeitenden dazu verpflichtet, einen Strafregisterauszug und eine Erklärung abzugeben, dass zurzeit kein gerichtliches oder polizeiliches Untersuchungsverfahren läuft, bzw. Auskunft über den Gegenstand des Verfahrens zu geben. Alle Mitarbeitende haben einen Stellenbeschrieb, welcher von der Institutionsleitung und der Bereichsleitung Wohnen definiert wird. In unserer Institution gelten die Grundsätze der partizipativen Personalführung. Wir fördern die persönliche und berufliche Entfaltung unserer Mitarbeitenden. Weiterbildung, Intervision und Supervision sind Bestandteil unserer Personalpolitik. Schulungen in respektbezogenen und missbrauchsverhindernden Arbeitsweisen werden regelmässig durchgeführt.

10.2 Grundhaltung

Wir verstehen uns als eine christliche Institution. Die Mitarbeitenden wollen ihr Leben nach dem Evangelium von Jesus Christus gestalten, ohne ihren Glauben den Bewohnenden aufzudrängen. Die Mahlzeiten auf der Wohngruppe werden mit einem Tischgebet begonnen. Der Besuch sämtlicher spiritueller Angebote im Ländli Züri ist freiwillig.

11. Finanzierung

Die Pensionskosten werden in der Regel durch die IV, in Form von Renten mit entsprechenden Ergänzungsleistungen, Taggeldern oder durch die Sozialhilfe gedeckt. Zudem erhalten wir für IV-Rentenempfangende mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zürich Betriebsbeiträge des Kantonalen Sozialamts Zürich. Unsere Wohnplätze sind in die Bedarfsplanung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich aufgenommen.

12. Qualitätssicherung, Datenschutz

Unsere Institution wird vom kantonalen Sozialamt Zürich auditiert und erfüllt die qualitativen Richtlinien SODK Ost +, Version Zürich. Wir sind nach der interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) anerkannt und in deren Datenbank eingetragen.

Alle Mitarbeitende unterstehen den Richtlinien für die Schweigepflicht gemäss dem Dokument Regelungen Schweigepflicht (qa1601). Der Datenschutz wird mit der notwendigen Sorgfalt beachtet.